OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601699/10/KLE

Datum:
Linz, 13. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von A B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 30.11.2016 GZ. VerkR96-4679-2015-Fs, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde insofern stattgegeben als die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 48 Stunden ermäßigt wird. Im Übrigen wir die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG fallen keine Kosten für das Beschwerdeverfahren an. Die Kosten für das Verfahren vor der Behörde betragen 15 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Straferkenntnis vom 30.11.2016, VerkR96-4679-2015-Fs, eine Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO vor und verhängte gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 385 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 94 Stunden. Weiters wurde dem Bf von der belangten Behörde gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 38,50 Euro auferlegt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe):
„Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 73 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Tatort: Gemeinde Engelhartszell, B136 bei km 30,900.
Tatzeit: 04.06.2015, 16.12 Uhr.
Fahrzeug: Motorrad, x."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

In ihrer Begründung führte die belangte Behörde ua. aus, die Verordnung betreffend die Geschwindigkeitsbeschränkung rechtskonform verordnet und zur fraglichen Tatzeit gesetzmäßig durch die entsprechenden Verkehrszeichen kundgemacht war.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Rechtsvertreter des Bf mit Schriftsatz vom 21.12.2016 rechtzeitig erhobene Beschwerde, in der die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung bzw. angemessene Reduktion der Strafe beantragt. Weiters wurde angeregt, gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 89 Abs. 2 B-VG bezüglich der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 7. Februar 2014, GZ VerkR10-37-2009-Hol, einen Antrag auf Verordnungsprüfung beim Verfassungsgerichtshof und einen Gesetzesprüfungsantrag gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm Art. 89 Abs. 2 B-VG betreffend die Verfassungswidrigkeit des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG idF BGBl. Nr. 33/2013 einzubringen.

In der Beschwerde führt der Bf zusammengefasst aus, dass eine gesetzwidrige Verordnung sowie ein verfassungswidriges Gesetz vorliegen würde und die Strafbemessung den Bestimmungen des § 19 Abs. 2 VStG nicht entspreche und daher Verfassungswidrigkeit des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG sowie des letzten Satzes des Abs. 1 vorliegen würde. Er begründete sein Vorbringen umfangreich und

unter Hinweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, des Bundesverwaltungsgerichtes und der Landesverwaltungsgerichte zu dieser Bestimmung.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 2.1.2017 unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, den bezughabenden Verordnungsakt der Bezirkshauptmannschaft Schärding GZ VerkR10-37-2009 und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahm der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers teil.

Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:
Der Bf lenkte am 4.6.2015 um 16:12 Uhr das Motorrad mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde Engelhartszell auf der B 136 in Fahrtrichtung St. Roman bei Strkm 30,900 mit einer Geschwindigkeit - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz - von 153 km/h. Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das mobile Radar-Geschwindigkeitsmessgerät der Type MUVR 6 102 (mobil) mit der Nr. 03, welches am 26.8.2014 geeicht wurde; diese Eichung verliert am 31.12.2017 ihre Gültigkeit. Die Messung wurde durch ein Lichtbild, das den Bf als Lenker und das von ihm gelenkte Motorrad im abfließenden Verkehr samt Kennzeichenvergrößerung zeigt und die für die Messung erforderlichen Daten (Tatzeit und gemessene Geschwindigkeit) aufweist, festgehalten. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt für Motorräder 80 km/h.

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 7.2.2014, GZ VerkR10-37-2009-Hol, wurde im Gebiet der Marktgemeinde Engelhartszell nach Prüfung der Voraussetzungen von Amts wegen gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 und Abs. 2 lit. a StVO für den auf der B 136 fahrenden Motorradverkehr in beiden Fahrtrichtungen von Strkm 30,450 bis 31,371 gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h verordnet. Die Kundmachung der Verordnung erfolgte durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln. Laut handschriftlichem Aktenvermerk vom 21.3.2014 sind die Verkehrszeichen zumindest seit 19.3.2014 aufgestellt.

Der Bf ist bislang im Verwaltungsbereich der belangten Behörde verwaltungsstrafrechtlich unbescholten; er verfügt über monatliche Einkünfte in Höhe von ca. 1.700 Euro, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich vom 8.6.2015, GZ 059995/2015-150604-RO-SD-Ig+1, dem Radarlichtbild und dem Eichschein vom 27. August 2014 sowie den Verordnungsunterlagen der für Motorräder geltenden 80 km/h-Beschränkung der Bezirkshauptmannschaft Schärding und dem vor dem Oö. Landesverwaltungsgericht abgeführten Beweisverfahren.

Das eingesetzte Radarmessgerät wurde laut Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 27.8.2014 am 26.8.2014 auf der Grundlage der Maß- und Eichvorschriften für Verkehrsgeschwindigkeitsmesser und der erteilten Zulassung unter Anschluss an die österreichischen Normale des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen gültig geeicht und die gesetzliche Nacheichfrist des Gerätes ist bis 31.12.2017 festgesetzt. Der Eichschein trägt die Nr. 102 und bezieht sich daher eindeutig auf das bei der Messung verwendete Radarmessgerät der Type MUVR 6F 102. Für das verwendete Messgerät lag im fraglichen Tatzeitpunkt daher eine gültige Eichung vor. Aufgrund der Eichung ist auch die Funktionsfähigkeit des Gerätes bei der Messung belegt.

So hat der Verwaltungsgerichtshof erst jüngst in seinem Erkenntnis vom 7.3.2016, Ra 2016/02/0037, ausgesprochen, dass, wenn aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden kann, dass das verwendete Radar-Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, die erfolgte Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen kann, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (vgl. dazu auch VwGH 18.11.2011, 2008/02/0334).

Das dem Verfahrensakt angeschlossene Radarfoto zeigt den Bf samt Motorrad mit dem Kennzeichen x als einziges Fahrzeug im relevanten Messbereich und auch die festgestellte Geschwindigkeit samt Tatzeit ergibt sich eindeutig aus dem Foto, sodass der ermittelte Messwert damit zweifellos dem Fahrzeug des Bf zuzuordnen und eine Verfälschung des Messergebnisses durch andere Kraftfahrzeuge ausgeschlossen ist.

Die Täterschaft (Lenkereigenschaft) des Bf zur fraglichen Tatzeit stützt sich auf seine eigenen Angaben anlässlich der im behördlichen Verfahren erteilten Lenkerauskunft.

Die mittels Radarmessung, welche nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Judikatur (z. B. VwGH 27. Februar 1992, 92/02/0097, 5. Juni 1991, 91/18/0041 uvm.) ein absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten darstellt, festgestellte Geschwindigkeit ist daher dem Grunde nach erwiesen und vom Bf als Lenker des Motorrades mit dem Kennzeichen x verwirklicht anzusehen.

Dass im Bereich der Tatortörtlichkeit zur Tatzeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Motorräder mit 80 km/h begrenzt war, ist der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 7. Februar 2014, GZ VerkR10-37-2009-Hol, zu entnehmen. Die Aufstellung der Verkehrszeichen mit - zumindest - 19.3.2014 ergibt aus dem diesbezüglichen Aktenvermerk vom 21.3.2014.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Dem abgeführten Beweisverfahren zufolge lenkte der Bf das Motorrad mit dem Kennzeichen x am 4.6.2015 um 16.12 Uhr in Engelhartszell auf der B 136 bei km 30,900 in Fahrtrichtung St. Roman mit einer Geschwindigkeit von 162 km/h, wie mittels gültig geeichtem mobilen Radarmessgerät festgestellt wurde, wobei nach Abzug der Messtoleranz zu seinen Gunsten von einer tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit von 153 km/h auszugehen ist, obwohl gemäß der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 7.2.2014, GZ VerkR10-37-2009-Hol, im gegenständlichen Straßenabschnitt im Tatzeitraum die Fahrgeschwindigkeit für Motorräder mit 80 km/h begrenzt und durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO und Zusatztafeln gemäß § 54 StVO entsprechend kundgemacht war. Anhaltspunkte dafür, dass die Geschwindigkeitsmessung aufgrund technischer Mängel oder sonstiger Fehler nicht korrekt wäre, finden sich nicht.

Zu den Einwendungen des Bf die konkrete geschwindigkeitsbeschränkende Verordnung betreffend, ist im Einzelnen Folgendes anzuführen:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat die Verordnung vom 7.2.2014, GZ VerkR10-37-2009-Hol, auf Grundlage der Bestimmungen des § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 und Abs. 2 lit. a StVO erlassen.

Ausgangspunkt für die Erlassung dieser Verordnung waren wiederholte Anrainerbeschwerden über Lärmbelästigungen durch den Verkehr, insbesondere durch einspurige Fahrzeuge auf der B 136. Der Amtssachverständige hat im Ermittlungsverfahren am 31.8.2013 an Ort und Stelle eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt und anschließend Befund und Gutachten vom 5.9.2013, GZ US-571278/2-2013-Sh/Ki, erstattet.

Die Einsichtnahme in den Verordnungsakt zeigt hinreichend, dass der von Motorrädern verursachte Lärm eine Herabsetzung der gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit erforderlich macht und die Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung für Motorräder rechtfertigt. Es ist für das Verwaltungsgericht nicht erkennbar, inwieweit durch diese Geschwindigkeitsanordnung eigene spezifische Interessen des Bf beeinträchtigt werden. Dadurch dass sämtliche Motorradfahrer, die den betreffenden Teil der B 136 benutzen, von der Geschwindigkeitsbeschränkung betroffen sind und allenfalls eine geringfügig längere Fahrtdauer zu erwarten haben, werden spezifische Interessen des Einzelnen nicht berührt.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Erwägungen kann der verordnungserlassenden Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens aus Schallschutzgründen für den in Rede stehenden Streckenabschnitt der B 136 in beiden Fahrtrichtungen eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h für Motorräder erforderlich hielt und gestützt auf ein schlüssiges und nachvollziehbares Sachverständigengutachten die verfahrensgegenständliche Verordnung erließ. Die Verordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgte im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Engelhartszell, der Polizeiinspektion Engelhartszell und der zuständigen Straßenmeisterei.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vermag die Bedenken des Bf, es liege seiner Geschwindigkeitsüberschreitung eine gesetzeswidrige Verordnung zugrunde, nicht zu teilen. Vielmehr liegt nach Ansicht des Gerichtes auf der Hand, dass die Reduktion der erlaubten Höchstgeschwindigkeit geeignet ist, ein den Verhältnissen angepasstes Fahrverhalten von Motorradfahrern herbei zu führen und dem Zweck der Verordnung, die Lärmemissionen von Motorrädern zu reduzieren, um die Bevölkerung zu schützen, gerecht wird.

Das Verwaltungsgericht sieht sich daher auch nicht veranlasst, ein Verordnungsprüfungsverfahren gemäß Art. 89 iVm Art. 135 Abs. 4 und 139 B-VG beim Verfassungsgerichtshof einzuleiten. Es besteht kein subjektives Recht des Bf darauf, dass das Verwaltungsgericht von seinem Anfechtungsrecht im Sinne des Art. 89 Abs. 2 B-VG Gebrauch macht (VwGH 20. Oktober 2010, 2010/02/0057).

Der Bf ist darauf hinzuweisen, dass der Verfassungsgerichtshof in einer ähnlich gelagerten Fallkonstellation die Behandlung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 27. Mai 2011, GZ VwSen-165913/4/Kof/Jo, in welcher der Tatvorwurf (Übertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO - Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 70 km/h) unbestritten blieb, jedoch die „Erforderlichkeit" der entsprechenden Verordnung in Frage gestellt wurde, mit Beschluss vom 27. Februar 2012, GZ B 952/11-10, abgelehnt hat.

Hinsichtlich der weiteren Einwendungen des Bf wird angemerkt, dass dem Bf kein Recht auf Akteneinsicht in den Verordnungsakt (und in das Zustandekommen der Verordnung) zukommt. Weder der Bestimmung des § 44 StVO noch einer anderen Norm der StVO kann entnommen werden, dass ein Rechtsanspruch Einzelner auf Einsichtnahme in den jeweiligen Verordnungsakt betreffend eine der im § 43 StVO genannten Verordnungen besteht (VfGH 10.10.1984, VfSlg. 10.211, VwGH 3.3.2015, Ra 2014/02/0128). Das Verfahren zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 43 StVO stellt kein Verwaltungsverfahren im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 17 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG dar, an dem der Bf als Partei beteiligt ist (VwGH 28.3.2008, 2007/02/0325).

Dem diesbezüglichen Antrag des Bf auf Einsicht in den bezughabenden Verordnungsakt war daher ohne Verletzung von Rechten des Bf nicht zu entsprechen. Im Übrigen ist dem Bf die zugrundeliegende Verordnung samt handschriftlichem Vermerk über die Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen nachweislich zur Kenntnis gelangt und sind die wesentlichen Inhalte des Verordnungsaktes hier wiedergegeben.

Die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, zieht die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (VwGH 30.6.2000, 98/02/0335).

Ein Verkehrszeichen ist so lange zu beachten, als es aufgestellt ist (Pürstl, StVO13, 2011, § 44 StVO, E 9). Eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung ist für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes so lange rechtswirksam, bis sie aufgehoben wird (VwGH 30. Juni 2000, 98/02/0335).

Die entsprechenden die Verordnung kundmachenden Verkehrszeichen sind laut handschriftlichem Vermerk vom 21.3.2014 zumindest seit 19.3.2014 aufgestellt. Selbst wenn die Behörde gegen der ihr gemäß § 44 Abs. 1 StVO obliegenden Verpflichtung, den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung der Verkehrszeichen in

einem Aktenvermerk festzuhalten, verstoßen hätte, würde dies weder die Gesetzmäßigkeit der Verordnung noch auch die Rechtmäßigkeit ihrer Kundmachung berühren (VwGH 17.6.2010, 2009/07/0058, 21.10.1992, 92/02/0244, 12.7.1995, 93/03/0224). Ebenso steht die Anbringung der Straßenverkehrszeichen vor Erlassung der Verordnung einer wirksamen Kundmachung der Verordnung ab dem Zeitpunkt ihrer Erlassung nicht entgegen (VwGH 23.9.1985, 85/18/0314, 17.7.1995, 93/03/0224).

Für allfällige Mängel bei der Kundmachung der Verordnung besteht nach dem Verfahrensakt nicht der geringste Anhaltspunkt.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass die konkrete Geschwindigkeitsbeschränkung rechtskonform verordnet und zur fraglichen Tatzeit gesetzmäßig durch die entsprechenden Verkehrszeichen kundgemacht war.

Dass der Bf letztlich eine höhere Geschwindigkeit als 80 km/h eingehalten hat, wird von ihm nicht bestritten. Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a StVO ist daher erfüllt.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist. Einem geprüften und aufmerksamen Kraftfahrzeuglenker muss die sorgfältige Beachtung der Verkehrszeichen zugemutet werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der bezughabenden Strafbestimmung des § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs

Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde lediglich aus, dass sich aus den zitierten Bestimmungen ergebe, dass die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu erfolgen habe und unter Einbeziehung der im § 19 VStG festgesetzten Kriterien eine Ermessensentscheidung der Behörde darstelle. Die Festsetzung der Geldstrafe nach den in Oberösterreich vorgesehenen Strafsätzen erscheine im gegenständlichen Fall tat- und schuldangemessen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurden durch die belangte Behörde nicht erhoben. Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht wurden ein monatliches Einkommen von 1.700 Euro, kein Einkommen und keine Sorgepflichten angegeben.

Es liegen keine Verwaltungsvorstrafen vor. Seit der Tat am 4.6.2015 hat sich der Beschwerdeführer wohl verhalten. Das Verwaltungsstrafverfahren wurde mit Erlassung der Strafverfügung am 30.6.2015 eingeleitet.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Diesem Schutzzweck hat der Bf, in dem er die durch Vorschriftszeichen erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf einer Freilandstraße um 73 km/h (91 % Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) überschritten hat, zuwidergehandelt. Dieses Ausmaß der begangenen Geschwindigkeitsüberschreitung ist eklatant. Es ist daraus eine hohe Gefährdung der Schutzinteressen der verletzten Norm des § 52 lit. a Z 10a StVO, welche die Erhöhung der Verkehrssicherheit bezweckt, abzuleiten und das Verschulden des Bf an der Übertretung als außergewöhnlich hoch und in hohem Maße rücksichtslos einzustufen.

Vor diesem Hintergrund wertet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die lange Verfahrensdauer von über 1,5 Jahren als auch die Unbescholtenheit als mildernd, erschwerend wirkt sich die Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung von 73 km/h aus. Da im gegenständlichen Fall eine besonders massive Überschreitung der strafsatzbestimmenden Geschwindigkeitsgrenze (hier also der um 50 km/h erhöhten zulässigen Höchstgeschwindigkeit) von 23 km/h (46% Überschreitung der strafsatzbestimmenden Geschwindigkeitsgrenze) vorliegt, kann diese zulässigerweise, ohne Verletzung des Doppelverwertungsverbots, im Rahmen der Strafbemessung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 berücksichtigt werden. Dies entspricht auch der Systematik der StVO und des FSG wonach in 20 km/h–Schritten (bis zu 90 km/h Überschreitung) unterschiedliche

Mindeststrafen bzw. unterschiedliche Entzugsdauern der Lenkberechtigung gesetzlich vorgesehen sind.

Zusammenfassend sind in der Strafbemessung folgende Umstände zu berücksichtigen:
mildernd: lange Verfahrensdauer, Unbescholtenheit
erschwerend: exzessives Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung, besonders rücksichtsloses Verhalten, außergewöhnlich hohes Verschulden.
Insgesamt halten sich die Milderungs- und Erschwerungsgründe die Waage, weshalb für das Landesverwaltungsgericht keine Veranlassung besteht, von der Mindeststrafe abzuweichen.

Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe unter Anwendung der Bestimmung des § 20 VStG (außerordentliche Strafmilderung) kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht, da die dafür erforderliche Voraussetzung (beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen) aufgrund des außergewöhnlich hohen Verschuldens des Bf, der Rücksichtslosigkeit und der besonders massiven Geschwindigkeitsüberschreitung einzustufen.

Die nunmehr verhängte Geldstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe entspricht der Mindeststrafe des § 99 Abs. 2e StVO.

Was die vom Bf gehegten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 45 Abs. 1 Z 4 VStG und den Passus „von 150" in § 99 Abs. 2e StVO anlangt, so werden seine diesbezüglichen Einwände nicht geteilt.
Der Gesetzgeber hat unter Ausnützung seines von der Verfassung vorgegebenen Gestaltungsspielraumes im gegenständlichen Fall eine Mindeststrafe festgesetzt (§ 99 Abs. 2e StVO). Dadurch hat der Gesetzgeber bereits eine Wertung der Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes vorweggenommen und somit die Geringfügigkeit der Geschwindigkeitsüberschreitung ausgeschlossen. Mit der Festlegung einer Mindeststrafe hat der Gesetzgeber implizit ausgesprochen, dass eine Ermahnung nicht in Betracht kommen kann, da bereits die Staffelung der Straftatbestände eine unterschiedliche Intensität, die Geringfügigkeit ausschließende Rechtsgutsbeeinträchtigung zum Ausdruck kommt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich daher nicht veranlasst, ein Gesetzesprüfungsverfahren gemäß Art. 89 iVm Art. 135 Abs. 4 und Art. 140 B-VG beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Es besteht kein subjektives Recht des Bf darauf, dass das Verwaltungsgericht von seinem Anfechtungsrecht im Sinne des Art. 89 Abs. 2 B-VG Gebrauch macht (VwGH 20. Oktober 2010, 2010/02/0057).

Die Ansicht des Bf, dass für das Landesverwaltungsgericht nicht die Möglichkeit bestünde überhaupt eine Ermahnung auszusprechen, da dieses keine Behörde sei und die gesetzliche Bestimmung nur auf die Behörde Bezug nehme, geht insoweit fehl, als das Landesverwaltungsgericht nach § 11 VwGVG grundsätzlich jene Verfahrensvorschriften anzuwenden hat, die die Behörde in einem Verfahren anzuwenden hat, das der Beschwerde beim Verwaltungsgericht vorangeht. Somit ist das Landesverwaltungsgericht berechtigt von einer Ermahnung Gebrauch zu machen.

Hinsichtlich der Amtssignatur ist auszuführen, dass § 19 Abs 3 E-GovG 2004 vorsieht, dass bei amtssignierten Erledigungen der Hinweis auf die Amtssignatur und die Bildmarke anzugeben sind. Die Bildmarke soll nach den Gesetzesmaterialien (ErläutRV 290 Blg 23. GP, 6) "zur leichteren Erkennbarkeit der Herkunft des Dokuments" dienen (vgl. VwGH 27.1.2016, Ra 2015/03/0068). Im gegenständlichen enthält die Verordnung den Hinweis auf die Amtssignatur und auch die entsprechende Bildmarke. Die Verordnung wurde somit rechtskonform erlassen.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf die im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen

durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer